

## Update ÖPNV-Recht

### Rechtsrahmen für Mobilitätsdaten i.S.d. PBefG komplett

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung beschlossen

Zum 01.07.2022 tritt die Pflicht zur Bereitstellung von dynamischen Daten im Linien- und Gelegenheitsverkehr nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 b), d) und Nr. 2 b) PBefG in Kraft. Damit wurde auch eine Anpassung der Mobilitätsdatenverordnung (MDV) notwendig. Hierzu hat das BMDV die Zweite Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung erarbeitet und dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt. Am 10.06.2022 hat der Bundesrat der Änderungsverordnung mit einigen Änderungen zugestimmt.

Die jetzt in Kraft tretenden Änderungen der MDV betreffen im Wesentlichen drei Punkte. Einerseits findet eine sprachliche Anpassung an den Umstand statt, dass § 3a PBefG ab dem 01.07.2022 vollständig in Kraft treten wird. Daneben werden in § 3 MDV Einzelheiten zur Bereitstellung von Daten über die tatsächliche oder prognostizierte Auslastung im Linienverkehr eingefügt. Schließlich wird der Anhang der MDV um die nötigen Vorgaben zu Datenformaten und Standards für die Bereitstellung von dynamischen Daten ergänzt.

Diese Vorgaben entsprechen in weiten Teilen denen, die bereits in einem Entwurf der MDV aus dem Jahr 2021 zu finden waren. Eine bedeutsame Abweichung findet sich jedoch hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zu den tatsächlich abgerechneten Kosten im Gelegenheitsverkehr. Den Ausführungen im Anhang der MDV nach entfällt die Pflicht zur Bereitstellung dieser Daten ersatzlos.

Ursprünglich waren zwei weitere Änderungen im Anhang der MDV vorgesehen. So sollte die Vorgabe zur Erreichbarkeit des Nationalen Zugangspunkts (NAP) über das MQTT-Protokoll geändert werden. Daneben sollte ein Absatz gestrichen werden, der die Bereitstellung von Daten über eigene Systeme ermöglicht. Beide Änderungen wurden auf Empfehlung des Verkehrsausschusses zurückgenommen. Daneben wurde auf dessen Vorschlag in den Anhang der MDV aufgenommen, dass JSON-kodierte Datensätze per REST ausgetauscht werden können.

#### Bedeutung für die Praxis

Mit der Änderung der MDV und dem Inkrafttreten der PBefG-Normen wird der Rechtsrahmen für die Bereitstellung dynamischer Daten für Verkehre im Anwendungsbereich des PBefG komplettiert. Die technische Umsetzung soll in Form der Mobilithek folgen. Unternehmer und Vermittler im Sinne des PBefG können und sollten sich nun Klarheit darüber verschaffen, welche Verpflichtungen sie aktuell treffen.

Aber nicht nur im Anwendungsbereich des PBefG tätige Unternehmen sollten zeitnah Kompetenzen zur Digitalisierung und im Umgang mit Daten aufbauen. So hat die Bundesregierung ein umfassendes Mobilitätsdatengesetz angekündigt und auch auf europäischer Ebene werden derzeit weitere Rechtsakte zu diesem Thema erarbeitet.